



Bekanntmachung der Gemeinde Buchhofen

Hausnummernbeschilderung

Notärzte und Rettungsdienste beklagen häufig die unzureichende und auch unzulässige Hausnummernbeschilderung in unseren Gemeindeteilen. Insbesondere bei Nacht und bei schlechten Sichtverhältnissen verlieren die Einsatzkräfte dadurch oft wertvolle Zeit, bis sie zum Einsatzpunkt finden.

Aus diesem Grund werden Hauseigentümer darauf hingewiesen, dass nach der einschlägigen Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Buchhofen vom 16. Juni 1983 nur die von der Gemeinde beschafften Hausnummernschilder zugelassen sind und angebracht werden dürfen. Die Hausnummernschilder werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Bei Neubauten muss die Hausnummer spätestens bis zum Bezug des Gebäudes angebracht werden.

Über den Ort der Anbringung sagt der § 3 der Gemeindefassung:

„Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegende Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.“

Sollten Sie ein neues Hausnummernschild benötigen, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos.

Gemeinde Buchhofen
Moos, den 07.02.2024

Josef Friedberger
Erster Bürgermeister

